

## **VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT**

**Untere Weidenstraße 5, 81543 München**

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 folgender Tarif bekannt gegeben:

### **Vergütung für die Übernahme von Fremdtexen in Sammlungen für den religiösen Gebrauch**

(§ 46 UrhG)

#### **I. Gegenstand des Tarifs**

1. Gegenstand des Tarifs ist die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 46 Abs. 4 UrhG für die Nutzung von in Textform veröffentlichten Sprachwerken als Elemente von Sammlungen, die nach ihrer Beschaffenheit für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten bestimmt sind. Erlaubt sind Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes.
2. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

#### **II. Definitionen**

1. „Religiöse Sammlungen“ sind analoge und digitale Sammlungen für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten im Sinne von § 46 Abs. 1 UrhG in Kirchen und Religionsgesellschaften, denen der Status staatskirchenrechtlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV verliehen wurde.
2. „E-Books“ sind digitale Sammlungen, die zum Download, zum Abruf im Internet, innerhalb einer App oder auf einem Trägermedium angeboten werden.
3. „Fremdtext“ bezeichnet ein Sprachwerk in Textform (unabhängig davon, wo dieses veröffentlicht wurde und ob dessen Rechteinhaber in Deutschland ansässig ist), wenn und soweit dieses (ganz oder teilweise) in eine religiöse Sammlung übernommen wird.

#### **III. Angemessene Vergütung**

1. Die Grundvergütung beträgt pro 1.000 Zeichen Fremdtext pro 1.000 Exemplare / Zugriffe einer religiösen Sammlung (wobei die Abrechnung exakt pro Zeichen und Anzahl der Exemplare erfolgt):

€ 2,40.

2. Für Medienkombinationen, bei denen eine religiöse Sammlung als einheitliches Produkt, aber gleichzeitig auf mehreren Medien angeboten wird (z. B. Buch mit eingelegter CD-ROM) gilt ein Faktor von 1,5 auf die Grundvergütung (Flex-Tarif).

3. Für digitale religiöse Sammlungen gilt zusätzlich bei zeitlich befristeten Lizenzen:

(bezogen auf die sich nach Abschnitt 3 Ziff. 1 bis 3 ergebende Vergütung):

- Lizenz von bis zu 1 Jahr 25 %
- Lizenz von bis zu 2 Jahren 50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren 75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren 100 %

4. Abgerechnet wird jede von einem Hersteller religiöser Sammlungen am Markt angebotene Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer). Wird ein Teil einer Sammlung am Markt auch gesondert angeboten, so wird diese Sammlung (ISBN bzw. Produktnummer) gesondert gemeldet und abgerechnet.
5. Bei der Verwendung von Lyrik (einschließlich Gebeten und Andachtstexten) mit einer Textlänge unter 1.000 Zeichen werden jeweils 1.000 Zeichen abgerechnet.
6. Sämtliche Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### **IV. Textmeldung**

1. Die Hersteller von religiösen Sammlungen melden der VG WORT die geplante Aufnahme eines Fremdtexes spätestens 3 Monate vor der geplanten Drucklegung oder 3 Monate vor deren Veröffentlichung über das Internetportal der VG WORT. Es gelten die auf dem Portal bereitgestellten Benutzerhandbücher und Dokumentationen (derzeit zu finden unter: <https://tom.vgwort.de/ulm>).

2. Die Textmeldung soll folgende Mindestangaben enthalten:

a) zum Fremdtex

- den zu übernehmenden Fremdtex (dieser wird über das Portal eingepflegt)
- bei pdf-Dateien: Anzahl der Zeichen (bei Text, der im Portal eingefügt wird nicht erforderlich)
- Nachname und Vorname der Fremdtexurheber (Autor, Bearbeiter, Übersetzer)
- Name des Originalverlages (des Fremdtexes)
- Werktitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtex stammt)
- Beitragstitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtex stammt)
- Werktyp der Originalquelle (z. B. „Zeitschrift“, „Buch“)
- Medienart der Originalquelle (z. B. „Print“, „Digitales Trägermedium“)
- bei Internetquellen: Adresse der Webseite
- Lyrik (einschließlich Gebete / Andachtstexte): Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)
- Änderungen am Fremdtex: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)

Die oben genannten Angaben sind für die Ausschüttung der VG WORT an die Berechtigten und für die wirksame Information der Fremdtexurheber gem. § 46 Abs. 3 UrhG erforderlich. Die Angaben müssen sorgfältig recherchiert und möglichst vollständig gemeldet werden. Einzelne Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn diese auch der Originalquelle nicht entnommen werden können.

b) zum aufnehmenden Werk mindestens

- ISBN oder identifizierende Produktnummern
- Druck oder Digital
- Erscheinungsjahr
- Bei digitalen religiösen Sammlungen, die zeitlich befristet lizenziert werden: die Dauer der Befristung, soweit diese unter 3 Jahren beträgt.

Die VG WORT behält sich vor, weitere Angaben vorzusehen, die für die Abrechnung erforderlich sind.

3. Die VG WORT informiert die Hersteller von religiösen Sammlungen über das Meldeportal bei Kenntnis von Fällen, in denen der Urheber die Verwertung berechtigt gemäß § 46 Abs. 5 UrhG i.V.m. § 42 UrhG verboten hat.

## **V. Belegexemplare**

1. Zum Zweck der stichprobenartigen Prüfung der Textmeldung stellen die Hersteller von religiösen Sammlungen der VG WORT von erstveröffentlichten Sammlungen, die Fremdtexthe enthalten, i.d.R. einen Monat nach Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung.
2. Ist ein E-Book mit einer Printausgabe inhaltlich identisch, so ist neben dem Belegexemplar für die Printausgabe kein gesondertes Belegexemplar für das E-Book erforderlich.

## **VI. Absatzmeldung**

1. Für alle analogen und digitalen Sammlungen mit Fremdtexthen melden Hersteller von religiösen Sammlungen im Sinne dieses Tarifs die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare und Lizenzen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres.
2. Liegen die Absatzmeldungen oder die Belegexemplare gemäß Abschnitt V. des Tarifs nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres vor, wird für die betreffende Sammlung ein Säumniszuschlag von 50 % über der angemessenen Nettovergütung erhoben. Dies gilt auch, wenn die Absatzmeldung deshalb nicht erfolgt, weil bereits das Werk selbst entgegen Abschnitt IV. der VG WORT nicht gemeldet wurde, obwohl es Fremdtexthe enthält.
3. Die VG WORT ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Wahrnehmungsberechtigten die von einem Hersteller einer religiösen Sammlung übermittelte Absatzmeldung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen sonstigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 % zu Lasten der Fremdtextheurheber, so hat der Hersteller einer religiösen Sammlung die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, die betroffenen Fremdtextheurheber gelten dabei nicht als Dritte. Die VG WORT hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt den bisherigen „Tarif für gedrucktes Kirchenbuch“, in Kraft getreten am 28. November 2008.

München, den 14. April 2023

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Der Vorstand